

pro familia Schleswig-Holstein
Marienstraße 29-31, 24937 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother
Per E-Mail

02. März 2012

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3749

3. Opferschutzbericht der Landesregierung, Drucksache 17/1937
Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rother, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, zum 3. Opferschutzbericht der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Der pro familia Landesverband Schleswig-Holstein blickt auf eine mittlerweile mehr als zwanzigjährige Erfahrung in der ambulanten sowie intramuralen Therapie von Sexual- und Gewaltstraftätern zurück. Auch die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt wurde in Schleswig-Holstein durch die pro familia eingeführt und etabliert.

Neben der Arbeit mit Tätern bietet pro familia auch für Opfer häuslicher oder sexualisierter Gewalt spezialisierte Beratungsmöglichkeiten sowie Zeugenbegleitung.

Als langjähriger Kooperationspartner der Justiz hat die pro familia somit viele Entwicklungen begleitet, die im 3. Opferschutzbericht der Landesregierung Erwähnung finden.

Grundsätzlich begrüßen wir ausdrücklich die großen Anstrengungen, die das Land Schleswig-Holstein seit vielen Jahren in der Kriminalprävention unternimmt. Insbesondere in vielen Bereichen der Täterarbeit nahm unser Bundesland eine Vorreiterstellung ein.

Dennoch gibt es aus unserer Sicht auch weiterhin einen großen Entwicklungsbedarf, der sich aus fachlichen Notwendigkeiten ergibt und den wir im Folgenden gerne skizzieren möchten.

Zu 3.5.4 Zivilrechtlicher Kinderschutz

Das Ziel, Kinder umfassend vor Gewalt zu schützen und in ihren individuellen Rechten zu stärken, verdient größte Unterstützung. Hierzu gehört auch eine frühzeitigere Beteiligung von Jugendämtern und Familiengerichten bei drohender Kindeswohlgefährdung.

Die Voraussetzung hierfür ist, dass Jugendämter Kenntnis über mögliche Gefährdungen erhalten.

Sinnvoll wäre daher, wenn analog zum § 8a SGB VIII auch die Institutionen Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte und die ambulanten soziale Dienste der Justiz in solchen Fällen, in denen sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ergibt, eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt geben würden.

Eine Gefährdung des Kindeswohls ist regelmäßig bei häuslicher Gewalt, Stalking oder intrafamilialem sexuellen Kindesmissbrauch zu erwarten. Bei rückfallgefährdeten pädosexuellen Tätern ist zudem aufgrund der Gefährdung von Kindern aus dem Umfeld auch dann eine Mitteilung an das Jugendamt sinnvoll, wenn keine Kinder im Haushalt des Täters leben.

Zu 7. Effektivierung des Opferschutzes in Schleswig-Holstein

Hierzu ist unter 7.1 auf die Situation in Lübeck einzugehen, die sich dort seit der Schließung des AWO-Frauenhauses ergeben hat. Das verbliebene autonome Frauenhaus ist seither chronisch überbelegt, hilfeschuchende Frauen und Kinder mussten abgewiesen werden. Angesichts dieser Zustände ist hier umgehend für eine adäquate und dauerhaft tragfähige Lösung zu sorgen.

Zu 8. Zeugenschutz, -beratung und -betreuung; Prozessbegleitung

Die Prozessbegleitung von Geschädigten stellt einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung von Opfern dar. Für Träger, die ein solches Angebot mit fest angestellten Mitarbeiterinnen durchführt, stellt sich die Prozessbegleitung jedoch als Zuschussgeschäft heraus. Der derzeit gezahlte Kostensatz von 25 Euro pro Stunde reicht nicht aus, um das Angebot Kosten deckend durchzuführen, da die entstehenden Personalkosten in der Regel höher liegen. Diesem Umstand sollte durch eine Anhebung der Vergütung Rechnung getragen werden.

Zu 17.3 Führungsaufsicht

In den Ausführungen zur besonderen Problematik in Fällen von Führungsaufsicht wird völlig zu Recht ein „Netzwerk von forensischen Ambulanzen, geeigneten Therapeutinnen und Therapeuten sowie Nachsorgeeinrichtungen“ als notwendig erachtet.

Hierzu ist zu sagen, dass es hier dringenden Entwicklungsbedarf gibt und das benötigte Netzwerk derzeit noch viele Leerstellen aufweist.

So werden in der Lübecker pro familia Fachambulanz Gewalt mit den derzeit zur Verfügung stehenden 20 Wochenstunden deutlich mehr als 20 Sexual- und Gewaltstraftäter betreut, in der pro familia Beratungsstelle Flensburg stehen nur 8 Wochenstunden für die therapeutische Arbeit mit dieser Klientel zur Verfügung.

In Anbetracht der genannten 668 Führungsaufsichtsprobanden und der ausgewiesenen besonderen Problematik gerade bei mehrfach strafrechtlich vorbelasteten Sexual- und Gewaltstraftätern wird die Notwendigkeit eines Ausbaus der Angebote offensichtlich. Gesonderter Konzepte bedarf es zudem für Tatleugner und Therapieverweigerer.

Für eine kleine Gruppe von besonders belasteten Probanden ist schließlich eine stationäre Nachsorgeeinrichtung vonnöten, die im Sinne einer bestmöglichen Kriminalprävention neben einer sozialtherapeutischen Unterbringung gleichzeitig deliktspezifische Therapieansätze vorhält.

Ein solches Projekt ist in Neustadt durch eine Kooperation zwischen pro familia und der AMEOS Krankenhausgesellschaft entstanden. Eine dortige Unterbringung wird zunehmend als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht verhängt. Problematisch ist hierbei, dass die Kosten für die Unterbringung dann jedoch Leistungen nach SGB XII sind und sich die zuständigen Sozialhilfeträger mitunter gegen eine solche gerichtlich angedachte Kostenübernahme sträuben.

Wir halten es daher für notwendig, eine solche stationäre Nachsorge als ein justizpolitisch ausdrücklich gewünschtes Angebot in die Förderung der freien Straffälligenhilfe mit aufzunehmen.

Zu 18. Freie Straffälligenhilfe

Grundsätzlich begrüßen wir ausdrücklich die Beteiligung der freien Straffälligenhilfe an der gesamtgesellschaftlichen Umsetzung kriminalpolitischer Ziele. Die Ausführungen, die der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. hierzu gemacht hat, möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich unterstreichen.

Zu 18.3 Förderung der freien Strafrechtspflege aus dem Justizhaushalt

Die beschriebene Förderung erfolgt in Hinblick auf die unter 18.2 beschriebenen sozial- und kriminalpolitischen Ziele. Die geförderten Maßnahmen stellen einen wichtigen Baustein zur Kriminalprävention dar und leisten somit einen gewichtigen Beitrag zum Opferschutz.

Im Widerspruch zur gesellschaftlichen Relevanz der Angebote bringt die derzeitige Finanzierung jedoch strukturelle Schwierigkeiten mit sich.

Besonders erwähnt sei hier die Projektfinanzierung im Zuwendungsrecht. Diese Art der Finanzierung bedeutet für die Träger einen enormen Verwaltungsaufwand, die Überprüfung der antragsgemäßen Mittelverwendung bindet enorme zeitliche Ressourcen, die für die eigentliche Aufgabe des Trägers nicht mehr zur Verfügung stehen.

Da eine Bewilligung der Anträge immer nur für das laufende Haushaltsjahr möglich ist, die abschließende Bewilligung jedoch regelmäßig erst im zweiten Quartal erfolgt, bietet sich den Trägern wenig Planungssicherheit. Nach der Bewilligung lässt sich nur noch schwer auf veränderte Bedingungen flexibel reagieren. Sämtliche Personalplanung und konzeptionelle Weiterentwicklung seitens der Träger erfolgt immer im guten Glauben darauf, dass auch im kommenden Haushaltsjahr eine Bewilligung der Anträge erfolgt.

Wir wünschen uns daher, dass der langjährigen guten Kooperation insofern Rechnung getragen wird, als dass die Finanzierung der Projekte künftig in Form von Zuwendungsverträgen erfolgt. Um eine Planungssicherheit über das Haushaltsjahr hinaus zu bieten, sollte darüber hinaus eine Verpflichtungsermächtigung in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Zu 18.3.1 Ambulante Therapie-, Betreuungs- und Trainingsprogramme der freien Straffälligenhilfe für Sexualstraftäter

Die in diesem Punkt geforderte Vernetzung der Angebote innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten sollte umgesetzt werden. Hierzu wäre eine stärkere inhaltliche Steuerung durch das MJGI vonnöten. So könnten von dort die geförderten Einrichtungen angewiesen werden, sich fachlich auszutauschen, enger zu kooperieren und auf die Einhaltung anerkannter fachlicher Standards zu verpflichten.

Eine vergleichbare Struktur gibt es seit Jahren unter der Ägide der pro familia im Bereich der Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt. Insofern könnte hier auf bestehende Erfahrungen und Strukturen zurückgegriffen werden.

Zu 18.3.1.1 Zuständigkeit, Organisationsform, Finanzierung, Träger

Die hier beschriebenen Ressourcen decken den Bedarf an fachlich fundierten Therapieangeboten derzeit nicht ab.

Mit den beschriebenen 10 Fachleistungsstunden bei der pro familia in Flensburg soll einerseits die fachliche Steuerung des Arbeitsbereichs Täterarbeit (2 Std.) und die therapeutische Behandlung von Sexualstraftätern (8 Std.) gewährleistet werden. Aufgrund dieser mangelnden Kapazitäten können nicht alle gerichtlichen Auflagen zu einer Sexualtherapie in Flensburg umgesetzt werden. Als Folge hiervon müssen verurteilte Sexualstraftäter versuchen, woanders einen Therapieplatz zu finden oder bleiben unbehandelt. Seit der Erstellung des Opferschutzberichtes ist eine Ausweitung der Ressourcen erfolgt – für die fachliche Steuerung stehen nunmehr 4, für die

therapeutische Arbeit 13 Stunden zur Verfügung. Dennoch bleibt abzuwarten, inwiefern die tatsächliche Nachfrage hierdurch gedeckt werden kann.

Die pro familia Fachambulanz Gewalt in Lübeck hat im Jahr 2011 die Aufgabe der therapeutischen Nachsorge von Gewalt- und Sexualstraftätern übernommen, die aus dem Regelvollzug nach Lübeck entlassen werden. Im Laufe des Jahres hat sich die Fallzahl von 8 auf über 20 Klienten erhöht. Die Entwicklung legt auch künftig eine steigende Nachfrage nahe, die mit den bestehenden Ressourcen von 20 Stunden dann aber nicht mehr gedeckt werden kann.

Zunehmend werden auch Sexualstraftäter zugewiesen, die nicht zu einer Haftstrafe verurteilt wurden, im Rahmen einer Bewährungsstrafe jedoch eine Therapieauflage bekommen. Die unter 18.3.1.2 gemachten Aussagen zum Aufnahmeverfahren betonen, dass der Behandlungsbedarf wichtiger als die Art der Zuweisung sei. Insofern ist perspektivisch mit einem großen Anstieg der Fallzahlen zu rechnen, da die Erfahrungen in der pro familia Beratungsstelle im Packhaus in Kiel langfristig eine zahlenmäßige Überlegenheit der letztgenannten Gruppe erwarten lassen.

Diesem steigenden Bedarf muss durch die Ausweitung der personellen und somit finanziellen Ressourcen Rechnung getragen werden.

Die erwähnte Möglichkeit, die Angebote durch therapeutische Leistungen niedergelassener Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu ergänzen, stellt aus unserer Sicht als untunlich dar. Die Besonderheiten in der Arbeit mit Sexualstraftätern stellen aus unserer Sicht so hohe Anforderungen an die behandelnden Fachkräfte, dass sie ohne spezifische Erfahrung, Fallsupervision, fachlichen Austausch und Weiterbildung nicht erfüllbar sind.

Zu 18.3.1.2 Regelungen zum Zuweisungs- und Aufnahmeverfahren

Die Aussage „eine zeitnahe Aufnahme der Therapie kann im Sinne eines effektiven Opferschutzes Rückfälle verhindern“ ist zweifellos zutreffend. Dieser Anspruch kann derzeit nur noch bedingt erfüllt werden. Die Mittel für die Beratung und Therapie von Sexualtätern wurden nicht nur seit Jahren nicht erhöht, sondern in diesem Jahr erstmals gekürzt. Neu Angemeldete müssen derzeit ca. 2 Monate bis zum Therapiebeginn warten.

Zudem erreichen uns relativ viele Anfragen von Männern, die sich nach einer erfolgten Anzeige oder nach einer Aufdeckung von sexuellen Übergriffen um einen Therapieplatz bemühen. Aufgrund der bevorzugten Behandlung von justiziell zugewiesenen Klienten verbunden mit der stets hohen Auslastung müssen diese jedoch entweder abgewiesen werden oder immense Wartezeiten in Kauf nehmen.

Das kriminalpolitische Ziel der Rückfallverhinderung und somit eines wirksamen Opferschutzes sollte jedoch keinen Unterschied dabei machen, ob es sich um einen Selbstmelder oder einen verurteilten Sexualstraftäter handelt.

Zu 18.3.2.1 Täterarbeit im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzeptes gegen häusliche Gewalt.

Das unter 7.2 beschriebene Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt funktioniert so gut, wie die beteiligten Institutionen kooperieren. Die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt ist in der Interventionskette ein entscheidender kriminalpräventiver Baustein, denn künftige Straftaten werden hierdurch vermieden, Frauen und Kinder somit vor weiterer Gewalt bewahrt.

Da die Angebote der Täterarbeit durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration gefördert werden, richten sie sich bevorzugt an eine justiziell zugewiesene Klientel.

In zunehmendem Maße weisen mittlerweile aber auch Jugendämter Familienväter in die Maßnahmen, wenn diese gegenüber ihrer Partnerin gewalttätig geworden sind. Diese Entwicklung ist sehr zu begrüßen, da das Erleben von Gewalt zwischen den Eltern für die mitbetroffenen Kinder eine hochgradig schädigende Wirkung hat.

Sofern diese Männer jedoch keine justizielle Weisung haben, müssen sie aufgrund der Privilegierung von „Justizfällen“ in einigen Fällen lange warten oder können mangels Ressourcen gar nicht beraten werden.

Das Ziel muss hier sein, dass die Angebote für Täter häuslicher Gewalt allen offenstehen. Hierzu müssten ggf. die Kommunen zu einer Kofinanzierung herangezogen werden.

Ausdrücklich sei an dieser Stelle deutlich gemacht, dass die fast flächendeckende Einrichtung von Angeboten der Täterarbeit große Anerkennung verdient. Dies gilt auch für die jüngst erfolgte Ausweitung der Angebote auf den Kreis Ostholstein.

Hierzu ist jedoch zu sagen, dass dieses zunächst aus Rücklaufmitteln finanzierte Angebot dauerhaft finanziert werden muss und aktuell angekündigte Kürzungen unbedingt abgewendet werden müssen. Nachdem sich die im KIK-Ostholstein beteiligten Institutionen jahrelang für die Etablierung eines solchen Angebotes eingesetzt haben, wäre es nun ein Schlag ins Gesicht, wenn das im Herbst 2011 gerade erfolgreich angelaufene Projekt bereits nach einem halben Jahr Kürzungen hinnehmen müsste.

Vielmehr halten wir künftig eine weitere Ausweitung der bestehenden Ressourcen für angemessen. Die im Opferschutzbericht erwähnten Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt sehen eine mindestens sechs Monate dauernde Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt vor. Mit den derzeit durchgeführten 18 Gruppensitzungen und einer äußerst kurz gehaltenen Eingangsdagnostik bewegen sich die Angebote in Schleswig-Holstein derzeit unterhalb dessen, was fachlich geboten erscheint. (Die Standards der BAG-TäHG wurden vom BMFSFJ herausgegeben und können unter: <http://bag-täterarbeit.de/about-2/> abgerufen werden.)

Auch spezifische Angebote für Stalker, die sich aufgrund ihrer besonderen Persönlichkeitsstruktur nicht in die Gruppen für Täter häuslicher Gewalt aufnehmen lassen, wären spezialisierte Angebote künftig wünschenswert.

Zu 18.3.2.2 Anti-Gewalt-Training zur Unterstützung der Bewährungshilfe

Die erwähnten Maßnahmen werden derzeit nicht finanziert – ambulante Angebote für Gewaltstraftäter gibt es kaum. Gleichzeitig wird uns gegenüber seitens der Bewährungshilfe stets ein großer Bedarf an spezifischen Angeboten geäußert. (Dies gilt in zunehmendem Maße übrigens auch für Angebote für gewalttätige Frauen.)

Vergleicht man die im Anhang zum Opferschutzbericht dargestellten Opferzahlen in Fällen gefährlicher oder schwerer Körperverletzung (2010: 7244) mit den Fällen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (2010: 1749) erscheint eine Implementierung von ambulanten Beratungs- und Therapiemöglichkeiten für diese Zielgruppe dringend angezeigt.

Zu 19.6.1.1 Jugendarrest

Im Zusammenhang mit den Ausführungen zum Jugendarrest wird auf die vorrangig erzieherischen Hilfen hingewiesen. In unserer therapeutischen Arbeit mit sexuell grenzüberschreitenden Jugendlichen haben wir es häufig mit Jugendlichen zu tun, die auf solche erzieherischen Hilfen langfristig angewiesen sind.

Im Sinne einer optimalen Ressourcenbündelung wäre in vielen Fällen ein sozialtherapeutisches Wohn- und Therapiekonzept angezeigt, was eine enge Verzahnung von deliktorientierter therapeutischer Arbeit und erzieherischer Unterstützung gewährleisten könnte.

Daher würden wir gerne die Einrichtung einer spezialisierten Wohneinrichtung für sexuell grenzüberschreitende Jugendliche initiieren. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass solche Angebote dazu beitragen, Täterkarrieren frühzeitig zu durchbrechen und nachhaltig zu beenden.

Eine solche spezialisierte Einrichtung gibt es bislang in Schleswig-Holstein nicht. Statt einer wohnortnahen Hilfe müssen infrage kommende Jugendliche daher in anderen Bundesländern untergebracht werden.

Zu 19.6.4.1 Maßnahmen im Vollzug

Der in diesem Abschnitt beschriebene „Einkauf therapeutischer Leistungen“ soll an dieser Stelle etwas näher beleuchtet werden. Die pro familia bietet als externer Dienstleister solche therapeutischen Leistungen in der Jugendanstalt Schleswig und in der JVA-Lübeck an. Bis Ende 2011 waren Fachkräfte auch in der Jugendabteilung der JVA-NMS beschäftigt.

Der beschriebene „Einkauf“ erfolgt in Form einer von der GMSH durchgeführten Ausschreibung. Die durch Zuschlagerteilung eingegangene Leistungsvereinbarung gilt für ein Jahr. Sofern sie nicht gekündigt wird, verlängert sich die Zusammenarbeit

um ein weiteres Jahr. Wird die Zusammenarbeit aufgekündigt, erfolgt eine neue Ausschreibung. Muss der Träger aufgrund personeller Veränderung im laufenden Jahr neues Personal für diese Tätigkeit rekrutieren, kann den Bewerberinnen und Bewerbern lediglich eine Beschäftigung bis zum Jahresende in Aussicht gestellt werden. Erfahrene Fachkräfte, die bereit sind, intramural mit Sexual- oder Gewaltstraftätern zu arbeiten, gibt es nur wenige - unter den beschriebenen unsicheren Bedingungen ist es den Trägern jedoch so gut wie unmöglich, neues qualifiziertes Personal zu gewinnen.

Hierdurch werden große Träger bevorzugt, deren personelle Ausstattung eine interne Umbesetzung von Stellen zulässt - kleinere Träger werden hingegen strukturell benachteiligt.

Zudem soll an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass das eingekaufte Angebot von Therapie im Strafvollzug keine Dienstleistung oder gar „Ware“ ist, die beliebig austauschbar ist sondern dass auch hier das Ziel in einer langfristigen und vertrauensvollen Zusammenarbeit liegt.

Auch hier gilt daher der bereits zum Punkt 18.3 Wunsch, die Finanzierung der Maßnahmen in Form von Zuwendungsverträgen auszugestalten – auch hier vor dem Hintergrund einer Ermächtigungsverpflichtung, die über das laufende Haushaltsjahr hinausgeht. Hierdurch würde eine tragfähige und längerfristig planbare Kooperation zwischen Justizvollzug und freien Trägern ermöglicht.

Zu 19.6.4.2 Ambulante Maßnahmen

Das Ziel einer Vernetzung von Angeboten innerhalb und außerhalb von Justizvollzugsanstalten sollte weiter vorangetrieben werden. Aus eigener Erfahrung können wir die Synergieeffekte beschreiben, die entstehen, wenn ein und derselbe Träger sowohl intramural als auch im ambulanten Bereich tätig ist.

Untersuchungen in Niedersachsen zeigten, dass ein AGT, das während einer Inhaftierung durchgeführt wurde, eine doppelt so hohe Wirksamkeit zeigte, wenn es in personeller Kontinuität nach Ende der Haftzeit ambulant weitergeführt wurde.

Dies ist natürlich so nicht immer möglich, doch der inhaltliche Bruch, der sich durch die Beteiligung unterschiedlicher Träger zwangsläufig ergibt, sollte so klein wie möglich sein.

Auch aus diesem Grund ist ein Gesamtkonzept aus intramuraler und ambulanter Arbeit erforderlich, das durch das MJGI inhaltlich klar gesteuert werden sollte. Den beteiligten Institutionen müssten hierzu verbindliche Standards der inhaltlichen Arbeit sowie der Kooperation vorgegeben werden. Eine gemeinschaftliche Entwicklung solcher Verfahrensweisen unter der Ägide des MJGI wäre alternativ auch möglich.

Die beschriebene künftige Bedeutungszunahme sollte sich insofern neben der Einplanung steigender finanzieller Ressourcen auch in einer stärkeren inhaltlichen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Agenten widerspiegeln.

Dies gilt in besonderem Maße auch für die unter 19.7 beschriebene Vorbereitung der Entlassung. Unserem Verständnis von gutem Übergangsmanagement entspricht, dass auch die Nachsorge bereits vor der Entlassung beginnen sollte. Daher sollten die Institutionen, die ggf. eine ambulante Nachsorge der Gefangenen übernehmen sollen, möglichst frühzeitig in die Entlassungsvorbereitung einbezogen werden. Die besonders belastende Zeit direkt nach einer Entlassung aus dem Vollzug könnte hierdurch deutlich besser begleitet werden.

Abschließende Anmerkungen

Die Anmerkungen von unserer Seite beinhalten an vielen Stellen die Forderung nach einer Steigerung der finanziellen Ressourcen. Dies mag angesichts der Haushaltslage und insbesondere vor dem Hintergrund der „Schuldenbremse“ auf den ersten Blick vermessen erscheinen.

Deshalb sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es für deliktspezifische therapeutische Angebote für Gewalt- und Sexualstraftäter mittlerweile fundierte Untersuchungen gibt, die den Nutzen solcher Angebote beziffern.

Das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich hat in einer methodisch fundierten Untersuchung unter der Leitung von Prof. Urbaniok den enormen volkswirtschaftlichen Gewinn beschrieben, der die hohen Behandlungskosten bei weitem übersteigt. Neben der Vermeidung von unmessbarem Leid auf Seiten der Opfer lässt sich insofern der gesamtgesellschaftliche Nutzen durchaus auch als ökonomischer Gewinn beziffern.

(Die beschriebene Untersuchung kann nachgelesen werden unter http://bios-bw.de/images/stories/pdfs/bios_ppd_kosteneffizienz_studie_4-2_2011.pdf)

Für alle weiteren Fragen sowie Erläuterungen zu unseren Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Johannsen
(Landesgeschäftsführer)